



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GD Wettbewerb

***Fall M.9087 - MONDI Å TÄŠTÍ / HOLZINDUSTRIE
MARESCH / ECO-INVESTMENT / LABE WOOD***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 29/11/2018



Brüssel, 29.11.2018
C(2018) 8199 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

An die Anmelderinnen

**Betr.: Sache M.9087 – MONDI ŠTĚTÍ / HOLZINDUSTRIE MARESCH /
ECO-INVESTMENT / LABE WOOD
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der
Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates¹ und Artikel 57 des Abkommens
über den Europäischen Wirtschaftsraum²**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 5. November 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Mondi Štětí a.s. („Mondi Štětí“, Tschechien), das von Mondi A.G. (Österreich) kontrolliert wird, Holzindustrie Maresch GmbH („Holzindustrie Maresch“, Österreich) und Eco-Investment a.s. („Eco-Investment“, Tschechien) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Labe Wood s.r.o. („Labe Wood“, Tschechien), durch einen Vertrag oder in sonstiger Weise.³
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Mondi Štětí: Lieferung von Wellpappenrohpapier und Marktzellstoff und Herstellung von Kraftpapier,

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

² ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

³ Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, C 410 vom 13.11.2018, S. 5.

- Holzindustrie Maresch: Herstellung von Holzprodukten und insbesondere Schnittholz,
 - Eco-Investment: Anlagetätigkeit u.a. in der Papier- und Verpackungsbranche, der fleischverarbeitenden Industrie und im Immobiliensektor,
 - Labe Wood: Bau und Betrieb eines Sägewerks, Produktion von Schnittholz und Holzabfällen.
3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe c der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁴ fällt.
4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens.

Für die Kommission

(unterzeichnet)

*Johannes LAITENBERGER
Generaldirektor*

⁴ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.